



HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2023

INA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Hessisches Gesetz zum Schutz der elektronischen Verwaltung
(Hessisches IT-Sicherheitsgesetz – HITSiG)**

Drucksache 20/10752

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter „elektronische Verwaltungstätigkeit“ durch „Verwaltungstätigkeit mittels Informationstechnik“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „elektronischen“ und „oder Übertragung“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Stellen nach § 1 Nr. 1 und 2, mit Ausnahme der Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie genehmigter und anerkannter Ersatzschulen im Sinne des Hessischen Schulgesetzes, treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Hierbei soll der Stand der Technik maßgeblich sein.“
4. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Zusammenarbeit mit den für die Informationssicherheit zuständigen zentralen Stellen des Bundes, der anderen Länder, der Kommunen und privater Dritter, unbeschadet besonderer Zuständigkeiten anderer Stellen,“
5. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
„b) die Daten durch einen Angriff oder ein Schadprogramm verursacht wurden oder“
6. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
„a) die Daten durch ein Schadprogramm verursacht wurden oder“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und wenn das Interesse des Verantwortlichen der Datenverarbeitung an der Nichterteilung der Information das Informationsinteresse der oder des Betroffenen nicht überwiegt“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Pflicht zur Information gemäß den Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn
 1. die Informationserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der jeweiligen Stelle gemäß § 12 liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 2. die Informationserteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit auf sonstige Weise gefährden oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereiten würdeund deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.“
 - c) Der bisherigen Satz 2 bis 4 wird zu Satz 4 bis 6.

Begründung:**Zu Nr. 1**

Elektronische Verwaltungstätigkeit wird nicht näher definiert, sodass die Bezugnahme auf Informationstechnik präziser erscheint.

Zu Nr. 2

Die Harmonisierung mit der Begriffsbestimmung im BSI-Gesetz schafft ein einheitliches Begriffsverständnis. Datenschutzrechtlich ist die Übermittlung bzw. Übertragung eine Form der Verarbeitung, sodass auf die zusätzliche Nennung zu verzichten ist.

Zu Nr. 3

Was unter „sonstigen Maßnahmen“ zu verstehen ist, erschließt sich nicht ohne weiteres, sodass diese Ergänzung zu streichen ist. Der einengende Bezug des Stands der Technik nur auf technische Maßnahmen ist nicht ausreichend, denn auch organisatorische Maßnahmen im Kontext der IT-Sicherheit können und sollen dem Stand der Technik entsprechen.

Zu Nr. 4

Die Zusammenarbeit mit privaten Stellen soll durch die gesonderte Erwähnung zum Ausdruck kommen. Aufgrund multidimensionaler Bedrohungslagen, in denen Bedrohungen für den privaten Sektor auch für den öffentlichen Sektor relevant sein können, ist eine Zusammenarbeit unerlässlich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Zentrum für Informationssicherheit seine Leistungen auch gegenüber privaten Dritten erbringen kann.

Zu Nr. 5 und 6

Die Änderung dient der Klarstellung, da in der ursprünglichen Formulierung nicht ersichtlich wird, auf welches Ereignis sich die Ursache beziehen soll. Die Formulierung aus der Begründung zu § 10 Abs. 2 HITSiG-E soll zur besseren Verständlichkeit in den Gesetzestext übernommen werden.

Zu Nr. 7

Eine Interessensabwägung ist der DSGVO fremd, sodass diese zu streichen ist. Stattdessen werden mit Satz 2 zusätzlich zu den nach Art. 13 und 14 DSGVO genannten Gründen, Ausnahmen von der Informationspflicht hinzugefügt, um die zeitkritische Arbeit der verarbeitenden Stelle nicht zu gefährden. Das ist insbesondere bei akuten IT-Sicherheitsvorfällen erforderlich.

Die Beschränkung in Satz 2 Nummer 1 dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Darüber hinaus dient die Beschränkung in Nummer 2 dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Art. 23 Abs. 1 Buchstabe c), der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Art. 23 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) oder dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele, nämlich der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit (Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Erwägungsgrund 49).

Die Pflicht zur Dokumentation in Satz 3 folgt bereits aus § 31 Abs. 2 HDSiG. Die ausdrückliche Erwähnung dient der Klarstellung.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)